VERORDNUNG Nr. 14/64/EWG DES RATS

vom 5. Februar 1964

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Rindfleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerläßlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Rindfleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen, gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; einheitliche Maßnahmen an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlauben hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten.

Solche einheitliche Maßnahmen an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlicher Maßnahmen treten, müssen sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Unter normalen Umständen ist die Erhebung eines Zolls ausreichend, um diese Ergebnisse zu erzielen, da die für die Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mengen im innergemeinschaftlichen Handel verhältnismäßig begrenzt sind; es muß jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, diesen Zoll um eine Abschöpfung zu erhöhen, die den Zweck hat, das Gleichgewicht des Marktes zu gewährleisten, wenn im einführenden Mitgliedstaat die Preise einen bestimmten Stand unterschritten haben.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrages während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch diese Maßnahmen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrages in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrages ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann durch die Einführung von Zöllen auf Einfuhren aus dritten Ländern sowie in bestimmten Fällen durch die Hinzufügung eines Abschöpfungsbetrags Rechnung getragen werden.

Damit diese Regelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrages, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen.

Damit die Mitgliedstaaten weiterhin am Welthandel mit Rindfleisch teilnehmen können, muß es ihnen gestattet sein, bei Ausfuhren nach dritten

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 64 vom 25. Juli 1962, S. 1773/62.

Ländern einen Betrag zu erstatten, der den Unterschied zwischen den Inlandspreisen und den Preisen in dritten Ländern ausgleichen soll.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, in die eingeführte Grunderzeugnisse verarbeitet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der vorgesehenen Regelung unvereinbar.

Innerhalb der Gemeinschaft können bei zur Verarbeitung bestimmtem Fleisch Versorgungsschwierigkeiten bestehen, die sich durch Zollkontingente für die Einfuhr von Gefrierfleisch aus dritten Ländern beheben lassen.

Um den Erzeugern von Rindfleisch in der Gemeinschaft ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, sollen in jedem Mitgliedstaat jährlich Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder festgesetzt werden, wobei gegebenenfalls die Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse zu berücksichtigen ist.

Zur schrittweisen Errichtung des einheitlichen Marktes ist es erforderlich, daß die einzelstaatlichen Orientierungspreise zur Erreichung eines gemeinsamen Orientierungspreises schrittweise einander angenähert werden.

Da die Anpassung der einzelstaatlichen Regelungen an die Gemeinschaftsregelung und insbesondere die Annäherung der Preise erleichtert werden müssen, ist es zweckmäßig, für die beiden ersten Wirtschaftsjahre bestimmte Grenzen festzulegen, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die Orientierungspreise festsetzen.

Um den Erzeugern die Gewähr zu geben, daß sich der Marktpreis möglichst nahe am Orientierungspreis hält, soll die Möglichkeit einer Intervention auf den Märkten der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch errichtet, die eine Zollregelung und bestimmte zusätzliche Preisstützungsmaßnahmen für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	01.02 A II	Rinder, lebend, Hausrinder, andere als reinrassige Zuchttiere
	ex 02.01 A II	Fleisch von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
b)	ex 02.01 B II	Schlachtabfall von Hausrindern, frisch, gekühlt oder gefroren
	ex 02.06 C	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
c)	ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten
	ex 16.02 A II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Rinderlebern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweineleber enthalten
	ex 16.02 B II	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten
d)	ex 15.02 B	Talg von Rindern, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus, anderer als zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln.

Artikel 2

(1) Für jeden Mitgliedstaat werden jährlich Orientierungspreise für die in Anhang I genannten Erzeugnisse wie folgt festgesetzt:

a) für das am 1. April 1964 und für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr durch jeden Mitgliedstaat nach Absatz (3);

b) für das am 1. April 1966 beginnende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Oktober 1965 und für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre jeweils vor dem 1. Oktober des vorhergehenden Jahres durch den Rat, der während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließt.

(2) Der Rat setzt einstimmig auf Vorschlag der Kommission für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr vor dem 1. März 1964 und für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr vor dem 1. Oktober 1964 die unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise fest.

Die unteren und oberen Grenzen für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr werden festgelegt

a) unter Zugrundelegung des gewogenen Mittels der Preise, die sich in jedem Mitgliedstaat auf einer gleichen Großhandelsstufe

— für die in Anhang III aufgeführten Qualitäten,

— auf dem oder den in Anhang III genannten repräsentativen Märkten,

— während der Zeit vom 1. November 1962 bis zum 31. Oktober 1963

gebildet haben;

b) unter Berücksichtigung der künftigen Ausrichtung der Rindfleischerzeugung in der Gemeinschaft.

Das im Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannte gewogene Mittel wird mit Hilfe der in Anhang III bestimmten Koeffizienten berechnet. Dieses Mittel wird berichtigt, um die Auswirkung aller Faktoren zu berücksichtigen, die das Marktgleichgewicht und die normale Preisentwicklung spürbar beeinflußt haben.

Die unteren und oberen Grenzen für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr werden so festgelegt, daß der Abstand zwischen ihnen geringer ist als der Abstand zwischen den für das am 1. April 1964 beginnende Wirtschaftsjahr festgelegten Grenzen.

(3) Jeder Mitgliedstaat setzt binnen einem Monat nach Beschluß des Rats seine Orientierungspreise innerhalb der in Absatz (2) genannten unteren und oberen Grenzen fest und berücksichtigt hierbei das in Absatz (2) genannte gewogene Mittel.

Jeder Mitgliedstaat kann hierbei außerdem folgendes berücksichtigen:

— die Entwicklungsaussichten für die Erzeugung und den Verbrauch von Rindfleisch,

— die Marktlage bei Milch und Milcherzeugnissen.

Jeder Mitgliedstaat erteilt dem Rat alle erforderlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen er die Höhe der Orientierungspreise unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Kriterien festgesetzt hat; der Rat kann einen Gedankenaustausch darüber durchführen.

(4) Die nach Absatz (1) Buchstabe b) festgesetzten Orientierungspreise werden jährlich in der Weise angeglichen, daß spätestens am 31. Dezember 1969 einheitliche Orientierungspreise für miteinander vergleichbare Qualitäten erreicht werden können.

(5) Bei den in Absatz (2) Unterabsatz (4) und in Absatz (4) vorgesehenen Beschlüssen stützt sich der Rat auf die bisherigen Erfahrungen und berücksichtigt die in Absatz (3) genannten Kriterien.

(6) Um den saisonbedingten Preisunterschieden Rechnung zu tragen, kann die Kommission einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die Orientierungspreise bis zum 31. März 1966 während längstens vier Monaten jährlich um höchstens 3,5 v.H. zu erhöhen. In diesem Fall werden diese Orientierungspreise während eines Zeitraums, der sich mit demjenigen deckt, in dem die Erhöhung angewandt worden ist, um denselben Hundertsatz gesenkt.

Artikel 3

Vorbehaltlich des Artikels 24 des Vertrages wendet jeder Mitgliedstaat auf die aus dritten Ländern eingeführten, in Artikel 1 genannten Erzeugnisse folgende Zollsätze an:

— bis zum 31. März 1965 den nach Artikel 23 Absatz (1) Buchstaben a) und b) des Vertrages festgelegten Zollsatz;

— ab 1. April 1965 einen Zollsatz, durch den der Abstand zwischen dem am 1. Januar 1957 tatsächlich angewandten Zollsatz und dem Satz des

Gemeinsamen Zolltarifs um 50 v.H. verringert wird;

— ab 1. April 1966 einen Zollsatz, durch den der vorgenannte Abstand um 65 v.H. verringert wird;

— ab 1. April 1968 einen Zollsatz, durch den dieser Abstand um 85 v.H. verringert wird;

— ab 1. Januar 1970 den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs.

Bei der Einfuhr von Gefrierfleisch von Hausrindern aus dritten Ländern (Nummer ex 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs) wenden die Mitgliedstaaten, deren Zollsatz für Gefrierfleisch von Hausrindern aus dritten Ländern unter dem Satz des Gemeinsamen Zolltarifs liegt, jedoch

— ab 1. Juli 1964 einen Zollsatz von 17,5 v.H. und

— ab 1. April 1965 den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs an.

Artikel 4

(1) Außer dem beim GATT zum Zollsatz von 20 v.H. konsolidierten Zollkontingent von 22 000 Tonnen kann für die Einfuhr von Gefrierfleisch aus dritten Ländern, das unter Zollaufsicht für die Verarbeitung bestimmt ist, ein zusätzliches Kontingent festgesetzt werden.

(2) Sobald im Rahmen des in Absatz (1) vorgesehenen zusätzlichen Kontingents Einfuhrmöglichkeiten eröffnet werden, wird die Erhebung der Zölle und Abschöpfungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Gefrierfleisch ausgesetzt.

(3) Artikel 5 gilt nicht für Einfuhren im Rahmen der in Absatz (1) genannten Kontingente.

(4) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Höhe des zusätzlichen Kontingents fest; er kann nach demselben Verfahren den anzuwendenden Zollsatz auf weniger als 20 v.H. festsetzen.

Artikel 5

(1) Für jedes der in Anhang I genannten Erzeugnisse setzt die Kommission einen Einfuhrpreis fest, der an Hand der Preisnotierungen auf den für diese Erzeugnisse repräsentativsten Märkten dritter Länder bestimmt wird.

Ist dieser Einfuhrpreis, der sich um die unter Zugrundelegung dieses Einfuhrpreises berechneten Eingangsabgaben erhöht, für ein in Anhang I genanntes Erzeugnis niedriger als der Orientierungspreis des einführenden Mitgliedstaats, so wird der Unterschied zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Eingangsabgaben erhöhten Einfuhrpreis durch einen vom einführenden Mitgliedstaat erhobenen Abschöpfungsbetrag ausgeglichen.

Dieser Abschöpfungsbetrag wird jedoch nicht erhoben, wenn der für dieses Erzeugnis auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats festgestellte Preis um mehr als 5 v.H. über dem Orientierungspreis liegt. Er wird nur in halber Höhe erhoben, wenn der auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats festgestellte Preis um höchstens 5 v.H. über dem Orientierungspreis liegt.

(2) Soweit der in Absatz (1) genannte Abschöpfungsbetrag für ein in Anhang I aufgeführtes Erzeugnis erhoben wird, ist auch für die unter dem entsprechenden Buchstaben des Anhangs II aufgeführten Erzeugnisse — nachstehend „Folgeerzeugnisse" genannt — ein Abschöpfungsbetrag zu erheben.

Für jedes Folgeerzeugnis ist dieser Abschöpfungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Orientierungspreis für das in Anhang I genannte Erzeugnis einerseits und dem von der Kommission für das in Anhang I genannte Erzeugnis festgesetzten und um die Eingangsabgaben für das Folgeerzeugnis erhöhten Einfuhrpreis andererseits, wobei dieser Unterschied mit einem Koeffizienten multipliziert wird.

Dieser Koeffizient wird für jedes Folgeerzeugnis vom Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgesetzt.

(3) Der Mitgliedstaat, der einen Abschöpfungsbetrag erhebt, muß die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

(4) Bei den unter den Tarifnummern ex 01.02 A II und ex 02.01 A II genannten Erzeugnissen ist der Höchstzollsatz zu berücksichtigen, der sich aus der Konsolidierung im GATT ergibt.

(5) Bis zum 31. März 1966 ist der in Absatz (1) Unterabsatz 3 genannte, auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats festgestellte Preis gleich dem gewogenen Mittel der Preise, die sich in diesem Mitgliedstaat auf einer gleichen Großhandelsstufe

— für die in Anhang III aufgeführten Qualitäten,

— auf dem oder den in Anhang III genannten repräsentativen Märkten,

— während eines bestimmten Zeitraums

gebildet haben.

Das in Unterabsatz 1 genannte gewogene Mittel wird mit Hilfe der in Anhang III festgesetzten Koeffizienten berechnet.

Der Rat beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1965 über die Anpassung der Methode der Preisfeststellung.

(6) Die Kriterien, nach denen die Kommission die in Absatz (1) genannten Einfuhrpreise und die in Absatz (5) genannten, auf den Märkten festgestellten Preise festsetzt und die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 6

(1) Für alle Einfuhren von Gefrierfleisch aus den Mitgliedstaaten und aus dritten Ländern ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhrlizenz erforderlich.

(2) Die in Absatz (1) genannte Einfuhrlizenz wird jedem Antragsteller erteilt, der eine Kaution stellt, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

(3) Ein Mitgliedstaat kann bei der Einfuhr der in Artikel (1) Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse aus dritten Ländern die Vorlage einer auf Antrag erteilten Einfuhrlizenz in Verbindung mit einer Kaution verlangen.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen; insbesondere werden nach diesem Verfahren die Bedingungen für die Erteilung der Einfuhrlizenz, ihre Gültigkeitsdauer, die Höhe der Kaution und die Fälle höherer Gewalt, in denen die Kaution nicht verfällt, festgelegt.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat wendet ab 1. Juli 1964 auf die in Artikel 1 genannten, aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Erzeugnisse einen Zollsatz in Höhe von 55 v.H. des in Artikel 14 Absatz (1) des Vertrages genannten Ausgangszollsatz an. Dieser Zollsatz wird am 1. April 1965, 1966, 1967, 1968 und 1969 jeweils um 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt und am 1. Januar 1970 aufgehoben.

Der Zollsatz, den die Bundesrepublik Deutschland auf die in den Anhängen I und II genannten Erzeugnisse anwendet, wird jedoch um einen Zollsatz von 2½ v.H. verringert, wenn die Höhe der Umsatzausgleichsteuer weiterhin 4. v.H. beträgt. Bei einer Änderung der Umsatzausgleichsteuer wird der Zollsatz entsprechend geändert.

(2) Hatte ein Mitgliedstaat vor Inkrafttreten des Vertrages bei einem in Artikel 1 genannten Erzeugnis die Erhebung des Zolls bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten ausgesetzt, so ist er berechtigt, einen Zoll zu erheben, der 60 v.H. des bei der Einfuhr aus dritten Ländern am 1. Januar 1962 angewandten Zollsatzes beträgt.

Dieser Zollsatz wird nach der in Absatz (1) festgelegten Zeitfolge schrittweise abgebaut; dabei tritt an die Stelle des in Artikel 14 Absatz (1) des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes der am 1. Januar 1962 bei der Einfuhr aus dritten Ländern angewandte Zollsatz.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Zölle können vorbehaltlich des Artikels 8 nicht ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

(4) Durch diesen Artikel wird die Anwendung des Artikels 15 Absatz (2) des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Artikel 8

(1) Die Kommission kann, wenn die Lage dies erfordert, einen Mitgliedstaat auf dessen Antrag ermächtigen, die sich aus der Anwendung der Artikel 3, 5 und 7 ergebenden Zölle und Abschöpfungsbeträge zu verringern.

(2) Will ein Mitgliedstaat Absatz (1) in Anspruch nehmen, so müssen die Zölle und gegebenenfalls die Abschöpfungsbeträge gegenüber allen Mitgliedstaaten entsprechend der Auswirkung der Verringerung der Zölle und Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern verringert werden.

Gleichzeitig ermächtigt die Kommission die anderen Mitgliedstaaten, gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat Abschöpfungsbeträge zum Ausgleich dieser Verringerung festzusetzen.

Artikel 9

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) genannten Erzeugnisses in einen anderen Mitgliedstaat bis zum 31. März 1965 einen Betrag gewähren, der den Belastungen entspricht, die sich aus den vom ein-

führenden Mitgliedstaat anläßlich des Grenzübergangs vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen ergeben und die Kosten für die üblicherweise in diesem Mitgliedstaat vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen überschreiten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere der vorgenannte Betrag, werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können auf ihrem Markt für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis und für die in Anhang II Buchstabe b) genannten Folgeerzeugnisse durch Maßnahmen eingreifen, um einen Preissturz aufzufangen; diese Interventionsmaßnahmen dürfen jedoch die Anwendung dieser Verordnung nicht behindern.

Die Interventionsmaßnahmen dürfen nur getroffen werden, wenn der gemäß Artikel 5 Absatz (5) festgestellte Preis des in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnisses gleich dem Interventionspreis für dieses Erzeugnis ist oder ihn unterschreitet. Der Interventionspreis wird von dem Mitgliedstaat in einer Höhe festgesetzt, die zwischen 93 v.H. und 96 v.H. des Orientierungspreises liegt.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, derartige Maßnahmen zu treffen, so hat er die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vorher hierüber zu unterrichten.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz sowie die Definition der Interventionsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 20 gemäß den Kriterien festgelegt, die der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt.

(2) Das in einem Mitgliedstaat auf Grund von Interventionen eingefrorene Fleisch ist so abzusetzen, daß der Frischfleischmarkt der Gemeinschaft nicht gestört wird. Es darf innerhalb der Gemeinschaft nicht zu Preisen gehandelt werden, die unter den Weltmarktpreisen für vergleichbare Qualitäten liegen.

Der Rat erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz, insbesondere diejenigen über die innergemeinschaftlichen Erstattungen, während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

(3) Der Rat legt einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. August 1965 die Bedingungen für die Koordinierung der Interventionsmaßnahmen fest. Er beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission über die Änderung dieser Bedingungen.

(4) Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in welcher Weise im Bedarfsfalle in der Endphase des gemeinsamen Marktes Interventionsmaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Markt durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen muß sein, erforderlichenfalls zur Stabilisierung der Erzeuger- und Verbraucherpreise beizutragen.

Artikel 11

(1) Solange ein Mitgliedstaat nach Artikel 10 Absatz (1) auf seinem Markt eingreift, kann er bis zum 31. Dezember 1969 bei der Einfuhr des in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnisses und der in Anhang II Buchstabe b) genannten Folgeerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten einen Abschöpfungsbetrag erheben, selbst wenn sich die Intervention nur auf eines dieser Erzeugnisse erstreckt.

(2) Bei dem in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnis ist dieser Abschöpfungsbetrag höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem um 5 v.H. verringerten Orientierungspreis und dem um die Eingangsabgaben erhöhten Preis bei der Einfuhr aus dem ausführenden Mitgliedstaat. Bei den Folgeerzeugnissen ist dieser Abschöpfungsbetrag höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem um 5 v.H. verringerten Orientierungspreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis und dem um die Eingangsabgaben für das Folgeerzeugnis erhöhten Einfuhrpreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis, wobei dieser Unterschied mit dem in Artikel 5 Absatz (2) genannten Koeffizienten multipliziert wird.

(3) Liegt in einem Mitgliedstaat der Interventionspreis zwischen 95 v.H. und 96 v.H. des Orientierungspreises, so ist der Abschöpfungsbetrag bei dem in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnis höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Interventionspreis und dem um die Eingangsabgaben erhöhten Preis bei der Einfuhr aus dem ausführenden Mitgliedstaat. In diesem Fall ist der genannte Abschöpfungsbetrag bei den Folgeerzeugnissen höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem Interventionspreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis und dem um die Eingangsabgaben für das Folgeerzeugnis erhöhten Einfuhrpreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis, wobei dieser Unterschied mit dem in Artikel 5 Absatz (2) genannten Koeffizienten multipliziert wird.

(4) Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 10 Absatz (1) vorgesehenen Möglichkeit keinen Ge-

brauch und liegt der nach Artikel 5 Absatz (5) auf seinem Markt festgestellte Preis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis um mehr als 10 v.H. unter dem Orientierungspreis, so kann der Mitgliedstaat bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses oder der Folgeerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten einen Abschöpfungsbetrag erheben.

(5) Bei den in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnissen ist dieser Abschöpfungsbetrag höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem um 10 v.H. verringerten Orientierungspreis und dem um die Eingangsabgaben erhöhten Preis bei der Einfuhr aus dem ausführenden Mitgliedstaat. Bei den Folgeerzeugnissen ist dieser Abschöpfungsbetrag höchstens gleich dem Unterschied zwischen dem um 10 v.H. verringerten Orientierungspreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis und dem um die Eingangsabgaben für das Folgeerzeugnis erhöhten Einfuhrpreis für das in Anhang I Buchstabe b) genannte Erzeugnis, wobei dieser Unterschied mit dem in Artikel 5 Absatz (2) genannten Koeffizienten multipliziert wird.

(6) Der Einfuhrpreis im Sinne dieses Artikels ist der nach Maßgabe des Artikels 5 Absätze (5) und (6) auf dem Markt des ausführenden Mitgliedstaats festgestellte Preis.

(7) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 12

(1) Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrages.

(2) Bei Einfuhren aus dritten Ländern sind mit der Anwendung dieser Verordnung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung, vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg, es sei denn, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwas anderes beschließt.

(3) Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

(4) Unvereinbar mit der Anwendung dieser Verordnung ist die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat:

a) von in Artikel 1 genannten Erzeugnissen, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen diese Zölle oder Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind, oder

b) von Erzeugnissen, die in Artikel 1 genannt sind oder einer gemeinsamen Marktorganisation, welche diesem Absatz entsprechende Bestimmungen vorsieht, unterliegen und zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Zölle und Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen diese Zölle oder Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Artikel 13

Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bei den aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammenden Erzeugnissen Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Zollsätzen und Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden vor dem 1. Juli 1964 nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen.

Artikel 14

Mit Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung des Handelsverkehrs sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung auf die Produktion der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen anzuwenden.

Das Großherzogtum Luxemburg ist jedoch ermächtigt, bis zum 31. März 1967 auf einer bestimmten Stufe der Vermarktung eine Beihilfe zu gewähren, die den Zweck hat, den Verbraucherpreis für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse herabzusetzen, sofern diese Beihilfe ohne jegliche, im Zusammenhang mit dem Ursprung der Erzeugnisse stehende Diskriminierung gewährt wird.

Artikel 15

(1) Ein Mitgliedstaat kann bei der Ausfuhr eines in Artikel 1 genannten Erzeugnisses nach einem

dritten Land einen Betrag erstatten, der sich nach der Preisentwicklung auf seinem Markt und dem Weltmarkt bestimmt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die Höhe des in Absatz (1) genannten Betrages werden nach dem Verfahren des Artikels 20 festgelegt.

Artikel 16

(1) Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

(2) Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Die betreffenden Mitgliedstaaten müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 19 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

(4) Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1964 tatsächlich angewandt werden kann.

Artikel 18

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse alle von dieser Verordnung abweichenden Maßnahmen treffen, damit den besonderen Verhältnissen Rechnung getragen wird, die bei diesen Erzeugnissen bestehen könnten.

Artikel 19

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für Rindfleisch — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 20

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese

Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 21

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 22

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 20.

Artikel 23

Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die zur Durchführung der Verordnung Nr. 25 erlassenen Bestimmungen gelten für den Rindfleischmarkt vom Zeitpunkt der Anwendung der durch diese Verordnung eingeführten Regelung des Handelsverkehrs an.

Artikel 24

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 25

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Regelung des Handelsverkehrs wird jedoch ab 1. Juli 1964 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 20 möglichst vor dem 1. März 1964 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. Februar 1964.

Im Namen des Rats

Der Präsident

H. FAYAT

ANHANG I

a) *Kälber:*

Lebende Hausrinder mit einem Lebendgewicht bis zu 220 Kilogramm, die noch keine zweiten Zähne haben.

b) *Ausgewachsene Rinder:*

Andere lebende Hausrinder, ausgenommen reinrassige Zuchttiere.

ANHANG II

Folgeerzeugnisse:

a) *Erzeugnisse, die den in Anhang I Buchstabe a) genannten Erzeugnissen entsprechen:*

Kalbfleisch, frisch oder gekühlt.

b) *Erzeugnisse, die den in Anhang I Buchstabe b) genannten Erzeugnissen entsprechen:*

1. ganze oder halbe Tierkörper, frisch oder gekühlt;
2. Vorderviertel, frisch oder gekühlt;
3. Hinterviertel, frisch oder gekühlt;
4. Teilstücke von Hintervierteln, mit Knochen, frisch oder gekühlt;
5. Teilstücke von Hintervierteln, ohne Knochen, ausgenommen Filetstücke, frisch oder gekühlt;
6. Filetstücke, frisch oder gekühlt;
7. Teilstücke von Vordervierteln, mit Knochen, frisch oder gekühlt;
8. Teilstücke von Vordervierteln, ohne Knochen, frisch oder gekühlt;
9. ganze oder halbe Tierkörper, gefroren;
10. Vorderviertel, gefroren;
11. Hinterviertel, gefroren;
12. Gefrierfleisch ohne Knochen;
13. Teilstücke von Vorder- oder Hintervierteln, mit Knochen, gefroren.

ANHANG III

1. *Repräsentative Märkte:*

Bundesrepublik Deutschland: 12 Märkte des Landes Nordrhein-Westfalen

Belgien: Anderlecht

Frankreich: La Villette

Italien: siehe nachstehende Tabelle

Klassen	Überschußzone	Zone mit Zuschußbedarf (1)
Gewichtungskoeffizienten	67 %	33 %
Vitelloni 1. und 2. Qualität	Florenz, Macerata, Padua, Reggio Emilia	Rom
Buoi 1. und 2. Qualität	Chivasso, Modena	Rom
Vacche 1. und 2. Qualität	Cremona, Macerata, Modena	Rom
Vacche 3. Qualität	Chivasso, Cremona	—
Vitelli	Cremona, Macerata, Padua, Reggio Emilia	Rom

(1) Für die Zone mit Zuschußbedarf werden die Preise auf Grund der Fleischnotierungen errechnet.

Luxemburg: Luxemburg und Esch-sur-Alzette

Niederlande: Rotterdam und 's-Hertogenbosch

2. *Qualitäten und Gewichtskoeffizienten:*

Mitgliedstaat	Qualitäten	Gewichtungskoeffizienten	
a) *Rinder, einschließlich Färsen:*			
DEUTSCHLAND (BR)	Bullen A	21,6	
	Ochsen A	3,0	
	Färsen A	17,7	
	Bullen B	11,0	
	Ochsen B	0,7	
	Färsen B	5,0	
	Kühe A	11,0	
	Bullen C	1,4	
	Kühe B	16,1	
	Färsen C	1,0	
	Kühe C	9,5	
	Kühe D	2,0	100 %
BELGIEN	Bœufs et génisses 60 v.H.	18,0	
	Taureaux 60 v.H.	9,0	
	Bœufs et génisses 55 v.H.	21,0	
	Taureaux 55 v.H.	13,0	
	Vaches 55 v.H.	10,0	
	Taureaux lourds	1,0	
	Vaches 50 v.H.	21,0	
	Bétail de fabrication	7,0	100 %
FRANKREICH	Vaches extra	12,0	
	Bœufs extra	15,0	
	Taureaux extra	1,0	
	Bœufs 1. Qual.	21,0	
	Vaches 1. Qual.	12,0	
	Taureaux 1. Qual.	2,0	
	Bœufs 2. Qual.	3,0	
	Vaches 2. Qual.	23,0	
	Bœufs 3. Qual.	2,0	
	Vaches 3. Qual.	9,0	100 %
ITALIEN	Vitelloni 1. Qual.	27,0	
	Vitelloni 2. Qual.	22,0	
	Buoi 1. Qual.	7,0	
	Buoi 2. Qual.	11,0	
	Vacche 1. Qual.	8,0	
	Vacche 2. Qual.	15,0	
	Vacche 3. Qual.	10,0	100 %
LUXEMBURG	Génisses, bœufs, taureaux AA	65,0	
	Vaches AA	3,0	
	Génisses, bœufs, taureaux A	11,0	
	Vaches A	14,0	
	Génisses, bœufs, taureaux B	1,0	
	Vaches B	6,0	
	Vaches C	—	100 %
NIEDERLANDE	Slachtrunderen extra	10,0	
	Slachtrunderen 1. Qual.	40,0	
	Slachtrunderen 2. Qual.	32,0	
	Vette stieren	3,0	
	Slachtrunderen 3. Qual.	10,0	
	Worstkoeien	5,0	100 %
b) *Kälber:*			
DEUTSCHLAND (BR)	Kälber A	42,0	
	Kälber B	36,0	
	Kälber C	17,0	
	Kälber D	5,0	100 %

Mitgliedstaat	Qualitäten	Gewichtungskoeffizienten	
BELGIEN	Extra blancs	2,0	
	Bons veaux	7,0	
	Ordinaires	76,0	
	Médiocres	15,0	100 %
FRANKREICH	Veaux extra	27,0	
	Veaux 1. Qual.	35,0	
	Veaux 2. Qual.	26,0	
	Veaux 3. Qual.	12,0	100 %
LUXEMBURG	Kälber	100,0	
ITALIEN	Vitelli 1. Qual.	60,0	
	Vitelli 2. Qual.	40,0	100 %
NIEDERLANDE	Kalveren 1. Qual.	25,0	
	Kalveren 2. Qual.	55,0	
	Kalveren 3. Qual.	20,0	100 %

VERORDNUNG Nr. 15/64/EWG DES RATS

vom 5. Februar 1964,

durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark zu ermöglichen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 18,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Inkrafttreten der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark ein Handelsabkommen, das am 31. Dezember 1965 abläuft.

Dieses Abkommen enthält eine Klausel, welche die Einfuhr von 16 000 Stück Rindern in die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit des Weideabtriebs vorsieht; die Anwendung der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats kann die Erfüllung dieser Verpflichtung behindern.

Um dieser besonderen Lage Rechnung zu tragen, ist die Bundesrepublik Deutschland zu ermächtigen, in den Jahren 1964 und 1965 Interventionsmaßnahmen, die von Artikel 10 der Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rats abweichen können, zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November zu ermöglichen —

(1) Siehe Seite 562/64 dieses Amtsblatts.